

Fotokopieren in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Abschluss eines Lizenzvertrages für Kinderbetreuungseinrichtungen

Stand: Januar 2023

Hinweis: Mit den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg bestehen Pauschalverträge. Diese Verträge ermöglichen es sämtlichen Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnlichen vorschulischen Einrichtungen in beiden Ländern (unabhängig von der Trägerschaft) Fotokopien von Liedern und Liedtexten ohne zusätzliche Genehmigung herzustellen und zu verwenden. Kinderbetreuungseinrichtungen in anderen Bundesländern müssen einen Einzellizenzvertrag abschließen.

I. Rechtlicher Hintergrund

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4a UrhG dürfen Kopien von Liedern, Liedtexten und Noten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers - in diesem Fall der VG Musikedition - hergestellt und verwendet werden.
- Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Kindergärten gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.
- Sogar bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

2. Welche Lieder und Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber (Komponist, Texter, Bearbeiter) noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- (Neu)Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.
- Dazu gehören z.B. noch zahlreiche Kinderlieder, Weihnachtslieder, aber auch viele bekannte Volkslieder.

3. Weiterführende Informationen zum Kopierverbot für Noten und Lieder

https://vg-musikedition.de/uploads/legal_kopieren_wir_wissen_wie_169ae90571.pdf

4. Fairer Lohn für Autoren von Kinderliedern

- Durch den Abschluss eines Lizenzvertrages haben Kinderbetreuungseinrichtungen die Möglichkeit, Noten und Liedtexte einfach und legal zu kopieren. Gleichzeitig erhalten die Autoren von Kinderliedern eine faire Entlohnung für die Nutzung ihrer Werke.



II. Kosten

1. Welche Kosten fallen an?

- Jahreslizenzvergütung: EUR 79,50 (zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen USt.) pro Jahr für bis zu 500 Kopien. Die Berechnung erfolgt dabei pro Seite; die Anzahl der Lieder bzw. Liedtexte pro Seite (Kopie) ist dabei nicht relevant.

2. Gibt es Nachlässe?

- Ja! 20 % bei Bestehen eines Gesamtvertrages (z.B. für Mitglieder des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes).

3. Gibt es Pauschalverträge?

- Mit den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg wurden Pauschalverträge abgeschlossen, die für alle Kindergärten dieser Länder gelten, unabhängig von der Trägerschaft.
-

III. Rechteumfang

1. Was darf kopiert werden?

- Lieder, Liedtexte und Noten für die musikalische Früherziehung, den vorschulischen Unterricht, Musikprojekte oder das Singen in der Gruppe u.ä.

2. Wer darf die Kopien verwenden?

- Erzieher, Mitarbeiter und Kinder. Auch die Weitergabe an die Eltern, z.B. zum Üben zuhause, ist erlaubt.

3. Dürfen die Kopien für öffentliche Wiedergaben (Aufführungen) verwendet werden?

- Ja.

4. Was ist mit technischen Hilfsmitteln?

- Auch die Sichtbarmachung auf Bildschirmen oder Displays mittels technischer Hilfsmittel wie z.B. einem Beamer ist vom Vertrag umfasst. Die Anzahl der Teilnehmer entspricht dann der Anzahl der verwendeten Kopien.
-

IV. Vertragsabschluss

Die Noten- und Liedtextkopien für Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorte können einfach und bequem unter www.gema.de/kita-notenkopien einzeln oder als Liste für mehrere Einrichtungen angemeldet werden.

V. Kontakt

- **VG Musikedition**
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel // Tel.: 0561-109656-13 // FKinder@vg-musikedition.de
- **GEMA KundenCenter** // 11506 Berlin // Tel.: 030-58991993 // kontakt@gema.de

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!
#KEINENOTENKOPIE OHNE LIZENZ